

2441 094

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 334/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Magdolna P [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

G e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müntenberg, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin verlangt höhere als die ihr anerkannten Leistungen für Gesundheitsschaden. Sie will statt nach ihrer eigenen sozialen Stellung als Zahnarzthelferin in den mittleren Dienst in Anwendung des § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG nach der wirtschaftlichen und sozialen Stellung ihres Adoptivvaters in den höheren Dienst eingereiht werden.

Der Berufungsrichter hat dies abgelehnt. Er hält diese Vorschrift für nicht anwendbar, weil die Klägerin durch ihre Tätigkeit als Zahnarzthelferin bereits eine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt und sich nicht wegen einer aus ihrem Alter ergebenden natürlichen Abhängigkeit von ihren Eltern in deren Haushalt aufgehalten habe.

- 3 -

Diese Entscheidung stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Tritt der Geschädigte in eine Erwerbstätigkeit ein, so besitzt er mit diesem Augenblick eine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung. Auf die Dauer der Berufstätigkeit kommt es nicht an (BGH, Beschlüsse vom 11. März 1969 - IX 33 100/68 - und vom 31. Oktober 1972 - IX 2B 346/71). Daran ändert nichts, daß die Klägerin sich dem Beruf der Zahnärztin zuwandte, weil sie 1934 nach der Reifeprüfung als Jüdin nicht zum Medizinstudium an der Universität Budapest zugelassen worden war. Dies wäre nur rechtserheblich, wenn es sich um eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BGG gehandelt hätte. Das ist hier nicht der Fall.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mal

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)